

# Planungsrechtliche Möglichkeiten des Repowerings

FA-Wind, Repowering auf Planungsebene – aktuelle  
Rechtslage und praktische Einblicke

Dr. Nils Wegner, LL.M. (Stockholm)  
05.03.2021



# Stiftung Umweltenergierecht – Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

## Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende



- ▶ Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- ▶ Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- ▶ Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- ▶ Beratung in Gesetzgebungsprozessen



# Agenda

## Agenda

- ▶ Repowering in der Planung - Begriff und Steuerungsziele
- ▶ Gesetzliche Regelungen und Planungskonstellationen
- ▶ Repowering in der Planaufstellung
  - Die Planung der Repoweringplanung
  - Das Wegplanen von Repoweringstandorten
  - Die planerische Sicherung von Repoweringstandorten
- ▶ Fazit



# Repowering in der Planung – Begriff und Steuerungsziele

## Begriff und Steuerungsziele

- ▶ Begriff: „Ersetzung älterer, durch modernere, leistungsstärkere Anlagen“
- ▶ Steuerungsziele der Planungsträger
  - Planung der Planung
  - Vorhabenplanung
    - Planerische Berücksichtigung von Betreiberinteressen und Eigentümerbelangen
    - Erhöhung des Stromertrags durch effizientere Flächennutzung (Klimaschutzbelang und Belang der öff. Stromversorgung)
    - Sicherung etablierter Standorte für WEA
    - Zeitnahes Aufräumen der Landschaft



Planungsvorgaben für nachfolgende Planungsebenen



Ermöglichung standorttreuen Repowerings



Wegplanen von Standorten; ggf. Ausweisung von Ersatzstandorten

## Exkurs: Steuerungsziele des Gesetzgebers

- ▶ Aktuelle Diskussion zu Vorschlägen zur Ermöglichung von Repowering
  - Welche Ebene sollte über die Zulässigkeit von Repoweringvorhaben (abschließend) entscheiden?
  - Hat die identifizierte Ebene die nötigen Instrumente und Freiheiten Repowering zuzulassen?
- ▶ Herausforderung für (Bundes-)Gesetzgeber
  - Interessen scheinen bundesweit auf unterschiedlichen Ebenen uneinheitlich zu sein, d. h. teils will die Landesebene ermöglichen und die kommunale Ebene hemmt dies; teils will die kommunale Ebene etablierte Standorte sichern, ist jedoch an landesplanerische Mindestabstände gebunden
  - Eine bundeseinheitliche Lösung kann je nach Situation zu unterschiedlichen Ergebnissen führen





# Gesetzliche Regelungen und wesentliche Planungskonstellationen

## Gesetzliche Regelungen

- ▶ Bundesrecht
  - § 249 II BauGB
  - § 7 I 2 ROG (seit ROG 2017)
- ▶ Landesrecht
  - landesrechtliche Ermächtigungen in § 2 I 2 SächsLPlG; § 2 II 1 ThürLPlG wegen § 7 I 2 ROG nicht länger notwendig
- ▶ Allein die Frage der planerischen Verknüpfung von Alt- und Neustandorten ist gesetzlich geregelt. Im Übrigen sind Fragestellungen des Repowering entsprechend allgemeiner Grundsätze und unter Berücksichtigung einschlägiger Rechtsprechung zu beantworten
  - Als Teil von Konzentrationszonenplanungen mit den Wirkungen des § 35 III 3 BauGB
  - Als Teil „normaler“ Bauleitplanung, insbesondere der Bebauungsplanung

# Wesentliche Planungskonstellationen

## Raumordnung

- ▶ Abschließende Steuerung auch des Repowerings, § 35 III 3 BauGB
  
- ▶ Ausschlussplanung ohne abschließende Steuerung auch des Repowerings
  - § 35 III 3 BauGB (Ausgangspunkt)
  - § 6 I, II ROG (Ausnahme/Abweichung)
  - Weißflächen/Vorbehaltsgebiete (Ausnahme)
  
- ▶ Keine Ausschlussplanung, sondern allein Positivplanung

## Bauleitplanung

- ▶ Bindung der Bauleitplanung an raumordnerische Zielvorgabe nach § 1 IV BauGB
  - Kein Wegplanen ausgewiesener Gebiete
  - Keine Ausweisung von Standorten im Ausschlussbereich
  
- ▶ Steuerung von Repoweringstandorten im verbleibenden Rahmen möglich
  
  
- ▶ Ergänzende Ausweisung von Repoweringstandorten mit oder ohne Ausschlusswirkung möglich



# Repowering in der Planaufstellung

# Die Planung der Repoweringplanung

## Planung der Repoweringplanung – abschließende Steuerung

- ▶ Abschließende Steuerung der Windenergienutzung auf Raumordnungsebene
  - Ziel ist die Aktivierung der Zielbindung nach § 4 I 1 ROG bzw. § 1 IV BauGB gegenüber Bauleitplanungsträgern
  - Mittel ist die Ausweisung von Eignungsgebieten bzw. von Vorrang- und Eignungsgebieten, § 7 III 2 Nr. 3 bzw. Nr. 1 iVm. Satz 3 ROG
  - Zugleich Vorhabenplanung über bodenrechtliche Wirkungen des Planvorbehalts nach § 35 III 3 BauGB
- ▶ Anforderungen
  - eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzepts sowie
  - der Windenergie im Ergebnis substantziell Raum zu verschaffen

## Planung der Repoweringplanung – abschließende Steuerung mit „Ausnahmen“ – Konstellationen und Annahmen

- ▶ Zugrunde liegende Konstellationen
  - Landesgesetzgeber führt eine Entprivilegierungsregelung iSv § 249 III BauGB ein oder
  - Landesplanung formuliert eine Vorgabe, dass Konzentrationszonen einen Mindestabstand zu bestimmten Siedlungsgebieten einhalten müssen und
  - Regionalplanung plant im Grundsatz abschließend mit Wirkungen des § 35 III 3 BauGB
- ▶ Zugrunde liegende Annahmen
  - Landesgesetzgeber bzw. Landesplanungsträger wollen nicht auch über Repoweringstandorte abschließend entscheiden
  - Abschließende Entscheidung über Repoweringstandorte soll bei den Kommunen liegen
  - Repoweringstandorte sollen tendenziell erhalten werden oder Entscheidung hierüber soll nicht beeinflusst werden

## Planung der Repoweringplanung – abschließende Steuerung mit „Ausnahmen“ - § 6 I ROG

- ▶ Ausschlussplanung iSv. § 35 III 3 BauGB als Ausgangspunkt
- ▶ Raumordnungsplan sieht Ausnahmen von Ausschlusswirkung vor, § 6 I ROG
  - Ausnahmen („in der Regel-Formulierungen“) sind Gegenstand der Abwägung, weshalb hier die „Grundzüge der Planung“ keine relevante Grenze der Ausnahme sind
  - Aber: die Ausnahme darf nicht den Zielcharakter des Ausschlusses in Frage stellen; Anforderung hinreichender Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit
  - Raumordnung darf Ausnahme im Rahmen der Flächenbilanz (substanzieller Raum) nicht für die Windenergie verbuchen
  - Rechtsfolge: Zielbindung des Ausschlusses gilt für bestimmte Bereiche nicht, was kommunale Handlungsmöglichkeiten eröffnet
  - Streitigkeiten über Reichweite der Ausnahme sind im Verfahren der Genehmigung des Bauleitplans auszutragen



## Planung der Repoweringplanung – abschließende Steuerung mit „Ausnahmen“ – Beispiel zu § 6 I ROG

- ▶ Beispiel: OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 5.7.18 – OVG 2 A 2.16, juris Rn. 79 ff. (Ziel 3.2.1 (Z) S. 7 Reg.-Plan „Havelland-Fläming 2020“: Potenzialflächen zur Verlagerung von Windenergieanlagen
  - Ermächtigungsgrundlage für derartige „Potenzialflächen“ fraglich
  - Vorliegen einer nicht abschließend abgewogenen Ausnahme von der Ausschlusswirkung des Eignungsgebietes
    - Ausnahme nicht hinreichend bestimmt oder bestimmbar, weshalb Zielqualität der Eignungsgebiete aufgehoben wird
    - Kommune hätte hier Möglichkeit gehabt, das Repowering auszuhebeln

<sup>7</sup>Die Ausschlusswirkung gemäß Satz 3 gilt nicht für raumbedeutsame Vorhaben zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB), die innerhalb der in der Festlegungskarte in blauer Kreuzschraffur dargestellten und in der Legende als solche bezeichneten Potenzialflächen errichtet werden sollen, wenn

- die Potenzialfläche in einem rechtswirksamen kommunalen Flächennutzungsplan als Konzentrationsfläche im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Nutzung der Windenergie dargestellt ist und
- durch die für den betreffenden Flächennutzungsplan zuständige Kommune gemäß § 249 Abs. 2 BauGB durch städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger sichergestellt ist, dass nach Errichtung der betreffenden Anlage eine oder mehrere von der Kommune zu bestimmende Windenergieanlagen innerhalb einer angemessenen Frist zurückgebaut werden.  
(Ausnahme von der Zielbindung gemäß § 6 Abs. 1 ROG)

## Planung der Repoweringplanung – abschließende Steuerung mit „Ausnahmen“ – § 6 II ROG

- ▶ Ausschlussplanung iSv. § 35 III 3 BauGB als Ausgangspunkt
- ▶ Möglichkeit der Zielabweichung nach § 6 II ROG
  - Antragsberechtigung bei kommunalen Bauleitplanungsträgern
  - Möglichkeit der Zielabweichung tendenziell eng zu verstehen und schon dadurch auf Einzelfälle begrenzt (wenn auch nicht auf atypische Einzelfälle)
  - Grenzen der Zielabweichung: Raumordnerische Vertretbarkeit und insbesondere keine Berührung der Grundzüge der Planung
    - Hauptanliegen des Ziels (hier: Konzentrationswirkung), von dem abgewichen wird, darf allenfalls geringfügig beeinträchtigt werden.
    - Andere Ziele, als das Ziel, von dem abgewichen werden soll, dürfen nicht in einer Weise beeinträchtigt werden, die eine neue Abwägung, mithin eine Planänderung erforderlich macht
    - Zielabweichung liegt im Ermessen der Raumordnungsbehörde (abschließende Entscheidung damit nicht bei Bauleitplanungsträger)

## Planung der Repoweringplanung – abschließende Steuerung mit „Ausnahmen“ – Weißflächen und Vorbehaltsgebiete

- ▶ Ausschlussplanung iSv. § 35 III 3 BauGB als Ausgangspunkt
- ▶ Weißflächen
  - Verzicht auf eine raumordnerische Äußerung (Kommunen haben Gestaltungsmöglichkeit ohne Bindung)
  - Ausschlusswirkung gilt nur im Ausschlussgebiet
  - Raumordnung muss in Vorranggebieten substantziell Raum schaffen
- ▶ Vorbehaltsgebiete
  - Raumordnerische Äußerung in Form eines Grundsatzes der Raumordnung (Tendenz: Erhaltung von Repoweringflächen, aber Abweichungsmöglichkeit)
  - Raumordnung muss in Vorranggebieten substantziell Raum schaffen
- ▶ Grenze des Vorgehens: Schlüssigkeit des gesamträumlichen Planungskonzepts? Von BVerwG gebilligt, wenn in Planungsgebiet von ca. 406.000 ha 600 ha als Vorranggebiete, 400 ha als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen sind und 85.000 ha Weißflächen bleiben

BVerwG,  
Beschl. v.  
28.11.05 – 4 B  
66.05, juris  
Rn. 8

OVG B-B, Urt.  
v. 5.7.18 –  
OVG 2 A 2.16,  
juris Rn. 82  
ff.; OVG  
Bautzen, Urt.  
v. 17.7.07 – 1  
D 10/06

## Planung der Repoweringplanung – abschließende Steuerung mit „Ausnahmen“ – Beispiel zu Vorbehaltsgebieten

- ▶ OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 5.7.18 – OVG 2 A 2.16, juris Rn. 82: Festlegungen 3.2.2 (G) und 3.2.1 (Z) S. 3 Hs. 2 Reg.-Plan „Havelland-Fläming 2020“
  - Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten als dritte Flächenkategorie steht dem Eintritt der Ausschlusswirkung im Übrigen nicht entgegen. Insoweit gilt nichts anderes wie bei der Verwendung von Weißflächen.
  - Das Entfallen der Ausschlusswirkung für die Vorbehaltsgebiete kann auch von einer Bedingung abhängig gemacht werden (hier: Entfallen der Wohnnutzung im Schutzabstand von den Vorbehaltsgebieten), wenn diese hinreichend bestimmt oder bestimmbar ist.

3.2.1 (Z) <sup>3</sup>Außerhalb der Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ist die Errichtung raumbedeutsamer Vorhaben zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ausgeschlossen (Ausschluss gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG)); dieser Ausschluss gilt nicht für die Vorbehaltsgebiete nach Festlegung 3.2.2, wenn der dort vorliegende Ausschlussgrund für die Einhaltung eines Abstands zur Wohnnutzung entfällt.

3.2.2 (G) <sup>1</sup>Die Vorbehaltsgebiete für Windenergienutzung umfassen Schutzzonen in einem Radius von 600 Meter um Siedlungsplätze im Außenbereich. <sup>2</sup>In den Vorbehaltsgebieten sind den Belangen der Windenergienutzung bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen.

<sup>3</sup>Vorbehaltsgebiete können dann in vollem Umfang für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen, wenn in ihnen die Voraussetzungen für immissionsschutzrechtlich begründete Abstände zur Wohnnutzung entfallen.

# Das Wegplanen von Repoweringstandorten

## Das Wegplanen von Repoweringstandorten

- ▶ Rechtfertigung des Wegplanens im Rahmen der Abwägung nach § 7 II 1 ROG bzw. § 1 VII BauGB
  - Wegen Beschränkung der Eigentumsnutzung ist Repoweringbelang als wichtiger Belang privater Eigentümerinteressen in Abwägung einzustellen; ansonsten Abwägungsfehler; Repoweringinteresse begründet aber kein „gesteigertes Abwägungs- und Begründungserfordernis“
  - Auch gemeindlicher Belang, evtl. durch planerische Anpassung Entschädigungsansprüchen ausgesetzt zu sein, begründet kein abstrakt höheres Gewicht, sondern ist regulär zu erkennen und zu gewichten
  - Bei Abwägung privater und öffentlicher Interessen besteht weiter planerischer Gestaltungsspielraum
  - Keine Pflicht, Altstandorte erneut auszuweisen; die Planung kann, muss aber nicht davon geleitet sein, vorhandenen Standorten einen Vorrang einzuräumen

BVerwG,  
Beschl., v.  
29.3.10 –  
4 BN  
65.09, juris  
Rn. 9



## Das Wegplanen von Repoweringstandorten und die Ausweisung von Ersatzstandorten

- ▶ Ausweisung von Ersatzstandorten, um Eigentümerbelangen zusätzlich Rechnung zu tragen
  - Richtet sich nach allgemeinen Grundsätzen und wird durch Verknüpfung mit Altstandorten im Wege einer Bedingung ergänzt, § 249 II BauGB, § 7 I 2 ROG
  - Herausforderung: Sicherstellung, dass Flächen von Betreibern der Bestandsanlagen auch genutzt werden können
  - Vorwurf in Literatur, es handele sich hier um einen unzulässigen Wettbewerbseingriff, scheint angesichts der gesetzlichen Regelung jedenfalls nicht in Absolutheit richtig; maßgeblich Übermaßverbot
- ▶ Beispiel: OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 5.7.18 – OVG 2 A 2.16, juris Rn. 116
  - Hier wurde die Verlagerungsproblematik zwar erkannt und ihre Lösung für notwendig befunden, nicht jedoch abschließend gelöst, weil gerade offen bleibt, ob die festgelegten „Potenzialflächen für die Windenergienutzung“ von den Kommunen ausgewiesen werden oder nicht

Albrecht  
/Zschiegner,  
UPR 2015,  
128 ff.; siehe  
dagegen  
Schmidt-  
Eichstaedt,  
ZfBR 13, 639  
(645)

# Die planerische Sicherung von Repoweringstandorten



## Die planerische Sicherung von Repoweringstandorten

- ▶ Ausweisung der Altstandorte erfolgt nach allgemeinen Grundsätzen
- ▶ Eine bevorzugte Behandlung von Repoweringstandorten ist gestattet
  - D. h. der Repoweringbelang fällt für diese Flächen zusätzlich ins Gewicht neben allg. Klimaschutzinteresse, § 2 II Nr. 6 S. 1, 7 ROG/§ 1a V 1 BauGB und Interesse am EE-Ausbau, § 2 II Nr. 6 S. 8 ROG/§ 1 VI Nr. 7 f) BauGB sowie Bodenschutz, § 2 II Nr. 2 S. 6, Nr. 6 S. 2 ROG/§ 1a II 1 BauGB
  - Eine Abweichung von ansonsten angewendeten weichen Tabukriterien/Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsabständen) kann mit Verweis auf den Repoweringbelang begründet werden

## Die planerische Sicherung von Repoweringstandorten mit Höhenbeschränkungen

- ▶ Festlegung von Höhenbeschränkungen ist möglich und Gegenstand der Abwägung; Rechtfertigung zum vorsorgenden Schutz der Siedlungsentwicklung; Landschaftsbildschutz; vorsorgender Schutz vor optisch-bedrängender Wirkung
- ▶ Aber: Grenze des Planvollziehbarkeitsgebots gem. § 1 Abs. 3 BauGB bzw.
  - Fehlende Wirtschaftlichkeit als Planvollziehbarkeitshindernis?
    - Zwar keine Verpflichtung zur Ausweisung der wirtschaftlichsten Standorte oder zur Ermöglichung der wirtschaftlichsten Anlagenkonfigurationen, st. Rspr.
    - Aber: Unwirtschaftlichkeit als Vollziehbarkeitshindernis anerkannt; str. ist allein, wie hoch die Anforderungen an den Planungsträger sind, gerade mit Blick auf die Ausschreibungen die Wirtschaftlichkeit von Standorten mit Höhenbeschränkungen zu prognostizieren, hierzu im Einzelnen FA-Wind, *Roscher*, Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen, 2021

## Die planerische Sicherung von Repoweringstandorten mit Höhenbeschränkungen – Beispiel Entwurf Leipzig-West Sachsen

- ▶ Z 5.1.2.5: „Windenergieanlagen innerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie mit einem Abstand unterhalb von 750 m zur Wohnbebauung von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen sind nur bis zu einer **Gesamthöhe** von 100 m zulässig.“
- ▶ Z 5.1.2.6: „Windenergieanlagen innerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie mit einem Abstand von 750 m bis unterhalb 1 000 m zur Wohnbebauung von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen sollen einen Abstand zur Wohnbebauung aufweisen, der das 10-Fache der **Nabenhöhe** nicht unterschreitet.“
- ▶ Z 5.1.2.7: „Windenergieanlagen innerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie Rackwitz und Zaasch sind nur bis zu einer **Gesamthöhe** von 100 m zulässig.“
  - Weitergehende Höhenbeschränkung zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Flughafens Halle/Leipzig
- ▶ Unklar, ob Flächen mit Höhenbeschränkung für die Erfüllung substanziellen Raums zugrunde gelegt werden oder nicht; Planentwurf stellt selbst fest, dass solche Anlagen nicht serienmäßig auf dem Markt verfügbar sind.

Entwurfs-  
stand  
13.3.20;  
Festlegungs-  
teil +  
Anhänge

S. 189  
Festle-  
gungsteil

S. 194  
f./196 f. und  
S. 196  
Festle-  
gungsteil  
sowie A 107  
f.



# Fazit

## Fazit

- ▶ Repoweringstandorte können nach allgemeinen Grundsätzen planerisch gesichert werden; das Repoweringinteresse kann auch zum Anlass für Ausnahmen für diese Standorte von raumordnerischen Mindestabständen/Entprivilegierungsregelungen nach § 249 III BauGB (dann Landesgesetzgeber) genommen werden
- ▶ Wo Repoweringstandorte raumordnerischen Mindestabstandsregelungen bzw. Entprivilegierungsregeln unterfallen, kann die Entscheidung über ihre Ausweisung auf verschiedene Weise den Trägern der Bauleitplanungsträger übertragen und „Ausnahmen“ von der ansonsten regelhaften gesamtgebietlichen Ausschlusswirkung nach § 35 III 3 BauGB gemacht werden; zudem können Ersatzflächen ausgewiesen und mit den Altstandorten verknüpft werden
- ▶ Voraussetzung ist jeweils der Wille zur Sicherung von Repoweringstandorten; die aktuelle Debatte auf bundesgesetzlicher Ebene bezieht sich auf Möglichkeiten, das Repowering auch dort zu stärken, wo dieser Wille fehlt

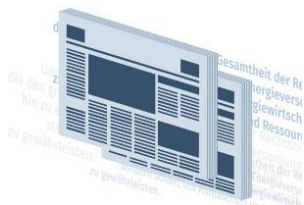


# Anhang: Literatur/Rechtsprechung

## Literatur/Rechtsprechung

- ▶ *Schmidt-Eichstaedt*, Repowering in der Regionalplanung, ZfBR 2013, 639 ff.
- ▶ *Albrecht/Zschiegner*, Repowering als Zielfestsetzung in der Regionalplanung – ist das rechtlich zulässig?, UPR 2015, 128 ff
- ▶ *Dix*, Repoweringprojekte vor dem Aus?, NVwZ 2020, 184 ff
- ▶ FA-Wind, *Roscher*, Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen, 2021
- ▶ BVerwG, Beschl. v. 28.11.05 – 4 B 66.05 (hierzu *Gatz*, jurisPR-BVerwG 8/2006 Anm. 2)
- ▶ BVerwG, Beschl., v. 29.3.10 – 4 BN 65.09
- ▶ OVG Bautzen, Urt. v. 17.7.07 – 1 D 10/06
- ▶ OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 5.7.18 – OVG 2 A

## Bleiben Sie auf dem Laufenden



### Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



### Webseite

[www.umweltenergierecht.de](http://www.umweltenergierecht.de) als Informationsportal



### Social Media

aktuelle Informationen auf Facebook und Twitter





## Unterstützen Sie unsere Forschung



### Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Um weiterhin als Zukunftswerkstatt für den Rechtsrahmen der Energiewende wichtige Impulse setzen zu können, brauchen wir Ihre Unterstützung! Ihre Spende fördert unsere Forschung und hilft, die Energiewende voranzubringen.

### Kontakt

Hannah Lallathin  
Referentin Fundraising  
lallathin@stiftung-umweltenergierecht.de

### Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken  
IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83  
BIC: BYLADEM1SWU

Dr. Nils Wegner, LL.M. (Stockholm)  
Projektleiter

wegner@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-20

Fax: +49-931-79 40 77-29

Ludwigstraße 22 | 97070 Würzburg

**www.stiftung-umweltenergierecht.de**

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

**Spenden:** BIC BYLADEMISWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)  
IBAN DE16790500000046743183

**Zustiftungen:** BIC BYLADEMISWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)  
IBAN DE83790500000046745469

